

Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel

(Stand 28.04.2022_2)

Die Ermittlung des gemeinen Wertes gemäß § 16 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

Zur Ermittlung der Tierzahlen können Zukaufbelege genutzt werden. Die darin angegebene Anzahl der eingestellten Tiere inklusive der Zugaben ist um die Verlustrate zu vermindern, um die Anzahl der zum Zeitpunkt der Tötung dort gehaltenen Tiere der betroffenen Tierart zu errechnen. Hierzu sind die rechtlich vorgeschriebenen betriebsinternen Aufzeichnungen (Stallkarten) heranzuziehen. Soweit diese nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in dieser Richtlinie festgelegten Verlustraten heranzuziehen. Ungewöhnliche Verlustraten sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus muss das übliche Produktionsziel festgestellt und dokumentiert werden, im Fall von Masttieren die Anzahl der üblicherweise erfolgten Masttage und die angestrebten Endgewichte.

Als Grundbeträge gelten öffentlich notierte Preise (Veröffentlichungen der Landwirtschaftskammer und MEG (Marktinfo Eier und Geflügel)) zum Zeitpunkt der Tötung oder Integrations- und vertraglich vereinbarte Preise, die für einen Zeitraum von sechs Monaten vor dem Schadensfall zu belegen sind und aus denen bei unterschiedlichen Werten ein Durchschnittsbetrag als Grundbetrag zu bilden ist.

1. Ermittlung des gemeinen Wertes von Mastgeflügel

1.1 Hähnchen

Der gemeine Wert errechnet sich aus dem Wert des Kükens (EK), dem Wert des Endproduktes (EP), der Anzahl der bereits vergangenen Masttage (d_n) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Masttage (d_{max}).

Die Wertsteigerung der Tiere im zeitlichen Mastverlauf berechnet sich dabei proportional zur Gewichtsentwicklung der Tiere. Die Verlaufskurven der Gewichtsentwicklung sind den Zielvorgaben für Mastrassen gängiger Zuchtorganisationen angepasst und spiegeln die mit zunehmender Mastdauer zunehmenden täglichen Futter- und Haltungskosten wider.

Um den Wert des Endproduktes (EP) bestimmen zu können, sind die Zielgewichte und die Mastdauer (d_{max}) durch Abrechnungen des letzten halben Jahres zu belegen und hieraus sind das durchschnittliche Zielgewicht und die durchschnittliche Mastdauer (d_{max}) zu bestimmen.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind (und dies vom Tierhalter nicht zu verantworten ist), sind die in Tabelle 1 genannten Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 1

Mastperiode bis	bis 2 Tage	bis 6. Tag	bis 24. Tag	bis letzter Masttag
Summierte prozentuale Verlustrate	1 v.H.	2 v.H.	3 v.H.	5 v.H.

1.2 Puten

Bei Puten ist grundsätzlich nach den Produktionszielen Jungputenaufzucht, Hennenmast und Hahnenmast zu unterscheiden.

Der gemeine Wert errechnet sich aus dem Wert des Kükens oder des vorgezogenen Tieres (EK), dem Wert des Endproduktes (EP), der Anzahl der bereits vergangenen Masttage (dn) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Masttage (dmax).

Die Wertsteigerung der Tiere im zeitlichen Mastverlauf berechnet sich dabei proportional zur Gewichtsentwicklung der Tiere. Die Verlaufskurven der Gewichtsentwicklung sind den Zielvorgaben für Mastrassen gängiger Zuchtorganisationen angepasst und spiegeln die mit zunehmender Mastdauer zunehmenden täglichen Futter- und Haltungskosten wider.

Als Masttage (dmax) sind in der Regel für die Hennenmast 90 bis 120 Tage, für die Hahnenmast 130 bis 150 Tage und für die Putenkükenaufzucht 28 bis max. 70 Tage anzunehmen. Die Angaben für die Hennen- und Hahnenmast beinhalten auch die Aufzuchtstage. Werden Tiere aus Aufzuchtbetrieben eingestallt und endgemästet, so ist für (EK) der Wert des vorgezogenen Tieres einzusetzen. Die Anzahl typischer Masttage (dmax) bezieht sich in diesem Fall ebenfalls über die gesamte Lebensdauer des Tieres (inkl. Aufzucht).

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind (und dies vom Tierhalter nicht zu verantworten ist), sind die in Tabelle 2 genannten Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 2

	Aufzuchtperiode		Mastperiode	
Abgelaufene Tage	bis 7	bis 42	bis 120	bis 150
Summierte Verlustraten Hennen	3 v.H.	3,5 v.H.	5 v.H.	
Summierte Verlustraten Hähne	3 v.H.	3,5 v.H.		10 v.H.

Gegebenenfalls kann die Verlustrate dem tatsächlichen Alter angepasst werden, indem sie aus den Werten der Tabelle 2 berechnet wird. Nachfolgende Formel kann dazu genutzt werden:

$$\frac{\text{v.H.-Wert aus Tabelle} \times \text{tatsächliches Alter}}{\text{Anzahl Tage aus Tabellenspalte}} = \text{v.H. tatsächliche Verlustrate}$$

Dabei müssen „v.H.-Wert aus Tabelle“ und „Anzahl Tage aus Tabellenspalte“ aus der gleichen Spalte der Tabelle entnommen werden.

1.3 Enten

1.3.1 Pekingenten

Der gemeine Wert errechnet sich aus dem Wert des Kükens (EK), dem Wert des fertigen Produktes (EP), der Anzahl der bereits vergangenen Masttage (dn) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Masttage (dmax).

Die Wertsteigerung der Tiere im zeitlichen Mastverlauf berechnet sich dabei proportional zur Gewichtsentwicklung der Tiere. Die Verlaufskurven sind der Gewichtsentwicklung angepasst und spiegeln die mit zunehmender Mastdauer zunehmenden täglichen Futter- und Haltungskosten wider.

In der Regel sind für die Mast von Pekingenten 40 bis 49 Masttage (dmax) anzunehmen. Darin enthalten ist die Entenaufzucht von 15-18 (max. 21) Tagen.

1.3.2 Flug- bzw. Warzen- und Barbarieenten

Die Berechnung des gemeinen Wertes für Flug- bzw. Warzen- und Barbarieenten erfolgt unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer, des Anfangswertes bei Nutzungsbeginn, des Wertes bei Nutzungsende und dem aktuellen Stand der Gewichtsentwicklung nach Geschlechtern getrennt (Erpel- und Entenmast). Sie wird von dem zuständigen Amtstierarzt unter Beteiligung einer dafür von der Tierseuchenkasse benannten Expertenkommission durchgeführt.

In der Regel sind für die Mast von weiblichen Enten 50-71 Tage und für die Mast von männlichen Enten 80-90 Masttage (dmax) anzunehmen.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind (und dies vom Tierhalter nicht zu verantworten ist), sind die in Tabelle 3 genannten Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 3

Mastdauer bis	20 Tage	49/ 55 Tage	90 Tage
Pekingente	1,5 v.H.	3 v.H.	
Ente männlich	2 v.H.	4 v.H.	8 v.H.
Ente weiblich	2 v.H.	6 v.H.	

Gegebenenfalls kann die Verlustrate dem tatsächlichen Alter angepasst werden, indem diese im Verhältnis zu den Werten in oben genannter Tabelle berechnet wird. Nachfolgende Formel kann dazu genutzt werden:

$$\frac{\text{v.H.-Wert aus Tabelle} \times \text{tatsächliches Alter}}{\text{Anzahl Tage aus Tabellenspalte}} = \text{v.H. tatsächliche Verlustrate}$$

Dabei müssen „v.H.-Wert aus Tabelle“ und „Anzahl Tage aus Tabellenspalte“ aus der gleichen Spalte der Tabelle entnommen werden.

1.4. Gänse

Bei Gänsen ist grundsätzlich nach den Produktionszielen Kurz-, Mittel- oder Weidemast zu unterscheiden. Diese dauern in der Regel bei der Kurzmast 9 Wochen, bei der Mittelmast 16 Wochen und bei der Weidemast 22 bis 28 Wochen. Darin enthalten ist die Gänseaufzucht von max. 35 Tagen.

Der gemeine Wert errechnet sich aus dem Wert des Kükens oder des vorgezogenen Tieres (E_K), dem Wert des fertigen Produktes (EP), der Anzahl der bereits vergangenen Mastdauer in Tagen (d_n) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Mastdauer in Tagen (d_{max}) nach folgender Formel:

$$E_K + ((EP - E_K) / d_{max}) \times d_n = G. W.$$

Die Angaben für die verschiedenen Mastverfahren beinhalten auch die Aufzuchtstage.

Werden Tiere aus Aufzuchtbetrieben eingestallt und endgemästet, so ist d_{max} um das Einstallungsalter in Tagen zu vermindern und für (E_K) der Wert des vorgezogenen Tieres einzusetzen.

Im Fall von Aufzuchtbetrieben bedeutet:

E_K = Wert des Eintagsküchens

EP = Wert des Tieres am Ende der Aufzucht (ca. vier Wochen alt)

d_{max} = übliche Aufzuchtdauer in Tagen

d_n = bereits vergangene Aufzuchtstage bis zur Tötung

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind (und dies vom Tierhalter nicht zu verantworten ist), sind die in Tabelle 4 genannten Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 4

Mastdauer bis	10 Wochen	16 Wochen	22 Wochen	28 Wochen
Weidemast	2 v.H.	3 v.H.	3,5 v.H.	4 v.H.
Mittelmast	2 v.H.	3 v.H.		
Kurzmast	2 v.H.			

Gegebenenfalls kann die Verlustrate dem tatsächlichen Alter angepasst werden, indem diese im Verhältnis zu den Werten in oben genannter Tabelle berechnet wird. Nachfolgende Formel kann dazu genutzt werden:

$$\frac{\text{v.H.-Wert aus Tabelle} \times \text{tatsächliches Alter}}{\text{Anzahl Tage aus Tabellenspalte}} = \text{v.H. tatsächliche Verlustrate}$$

Dabei müssen „v.H.-Wert aus Tabelle“ und „Anzahl Tage aus Tabellenspalte“ aus der gleichen Spalte der Tabelle stammen.

1.5 Spezialgeflügel

1.5.1 Fasane, Rebhühner, Perlhühner

Bei diesen Geflügelarten sind die in Punkt 1.1 bis 1.4 festgelegten Schätzprinzipien entsprechend anzuwenden. Auch hier ist nach den Produktionszielen zu differenzieren. Perlhühner erreichen nach zehn Wochen Intensivhaltung ein Gewicht von 1600 g. Bei weniger intensiver Haltung wird dieses Gewicht erst nach 14 Wochen erreicht. Seltener erfolgt eine Kükenintensivmast, in der nach sechs Wochen ein Endgewicht von 600 g erreicht wird.

1.5.2 Wachteln

Wachteln werden sowohl als Mast- und als Legetiere genutzt. Mit 150 bis 250 g Schlachtgewicht kommen sie bratfertig auf den Markt. Daneben gibt es auch „Jumbo“-Wachteln, die bis zu 500 g wiegen.

Bei Wachteln errechnet sich der gemeine Wert aus den amtlichen Preisnotierungen.

2. Ermittlung des gemeinen Wertes von Legehennen

2.1 Junghennen - Aufzucht

Der gemeine Wert von Junghennen wird von einer Expertenkommission festgelegt.

Die Kommission hat für den gemeinen Wert für Junghennen die Basisbeträge in Euro in einer gesonderten Tabelle festgelegt. Diese Tabelle wird den Schätzern im Einsatzfall zur Verfügung gestellt. Es wird unterschieden nach Aufzucht für die Boden- oder Volierenhaltung und für die ökologische Tierhaltung (Bio-Aufzucht). Die angegebenen Preise enthalten keine Umsatzsteuer. In dem Preis sind die Standardimpfungen gegen IB, ND, IL T, Gumboro, Marek Salmonellen, Kokzidien und AE enthalten.

Der gemeine Wert der Tiere erhöht sich um die nachgewiesenen Mehrkosten beim Kükeneinkaufspreis und für durchgeführte Sonderimpfungen.

Die aktuelle Preisentwicklung der zur Aufzucht notwendigen Futtermittel ist von der Schätzkommission zum Zeitpunkt des Tierseuchengeschehens zu prüfen und bei

Preisänderungen > 5 % ist die Junghennentabelle neu zu berechnen und anzupassen.

Die Basiswerte werden mindestens 1 x pro Jahr von der Kommission überprüft und wenn nötig geändert.

Die Anzahl der vergangenen Aufzuchtstage bis zur Tötung wird vom Schätzer ermittelt und der Wert für eine Junghenne aus der oben genannten Tabelle abgelesen und ggf. die Zuschläge aufaddiert.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, ist zur Festlegung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen von einer Verlustrate von 5 v. H. bis zum 140. Lebenstag auszugehen.

Preise und Kosten für Junghennen in verschiedenen Haltungssystemen (wird den Veterinärämtern zur Verfügung gestellt)

2.2 Legehennen

Der gemeine Wert von Hennen errechnet sich aus dem Wert der Junghennen bei Einnistung (EK-JH), dem Maximalwert der Hennen bei einem Alter von 154 Lebenstagen (EP-JH) und dem Wertverlust vom 155. Lebenstag bis zum Ende der Nutzungsdauer (dn) unter Berücksichtigung der normalen Haltungsdauer der Tiere (dmax) und des Schlachtwertes. Als normale Nutzungsdauer werden 85 Lebenswochen (595 Tage) angenommen.

Folglich wird in der Tabelle die Berechnung in 2 Schritten durchgeführt:
1. Die Wertermittlung bis zum 154. Tag und
2. die Wertermittlung ab dem 155. Tag bis zur Tötung

Für Legehennen, die länger gehalten werden (Legepause) berücksichtigt die Bewertung, dass von einer Nutzungsdauer mit Legepause bis zur ca. 110. Lebenswoche (770 Lebenstage) auszugehen ist. Bei der Tierwertermittlung ist in der Berechnungstabelle die „normale Haltungsdauer der Tiere“ (dmax) entsprechend anzupassen. Dies gilt nur, wenn Tiere nach der Legepause getötet werden.

Die Untergrenze für den gemeinen Wert bei Legehennen bildet der aus der aktuellen Marktnotierung errechnete Schlachtwert. Hierzu ist das durchschnittliche Lebendgewicht der Hennen zu ermitteln und mit der Schlachthennennotierung für die entsprechende Gewichtsklasse zu multiplizieren.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind (und dies vom Tierhalter nicht zu verantworten ist), sind die in Tabelle 5 genannten Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 5 (anzuwenden ab Einnistung der Junghennen)

Haltungsform / Alter	ab Einnistung bis letzter Nutzungstag
Boden / Voliere	0,25 v.H. pro Woche
Bio / Freiland	0,30 v.H. pro Woche

3. Ermittlung des gemeinen Wertes von Elterntieren

Die Berechnung des gemeinen Wertes für alle Elterntiere (Legehennen, Hähnchen, Puten, Gänse und Enten) erfolgt unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer, des Anfangswertes bei Nutzungsbeginn und des Wertes bei Nutzungsende. Sie wird von dem zuständigen Amtstierarzt unter Beteiligung einer dafür von der Tierseuchenkasse benannten Expertenkommission durchgeführt.

4. Rasse- und Ziergeflügel

Durch die Reinrassigkeit und die Beringung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) unterscheiden sich Rasse-/Ziergeflügel vom Wirtschaftsgeflügel.

Es ist zwischen Rasse- und Ziergeflügel zu unterscheiden.

Zum Ziergeflügel gehören Hühner-, Enten- und Taubenvögel, die eigentlich Wildgeflügelarten sind, aber in der Obhut des Menschen gehalten werden (z. B. Fasane, Pfauen), die nicht als Wirtschaftsgeflügel gehalten werden.

Zum Rassegeflügel zählen solche Rassen, die in das Rasseverzeichnis des BDRG aufgenommen wurden. Die Merkmale der einzelnen Rassen sind im Rassegeflügel- und Rassetaubenstandard des BDRG festgelegt.

Nachfolgende Werte können grundsätzlich nur für beringtes Rassegeflügel und für Nachzuchttiere, die aus Altersgründen noch nicht mit Bundesringen des BDRG beringt wurden, genutzt werden:

Tabelle 6

Art	Grundwert Eintagsküken	Aufschlag je Lebenswoche bis zur 26. Lebenswoche
Truthühner	5,00 €	bis zu 0,80 €
Perlhühner	3,00 €	bis zu 0,40 €
Rassegänse	5,00 €	bis zu 0,80 €
Rasseenten, groß	4,00 €	bis zu 0,60 €
Rasseenten, klein	3,00 €	bis zu 0,40 €
Hühner, groß	2,50 €	bis zu 0,50 €
Zwerghühner	2,00 €	bis zu 0,40 €
Rassetauben	3,00 €	bis zu 0,30 €
Schwere Rassetauben	4,00 €	bis zu 0,40 €

Einen direkten Einfluss auf den Wert der Tiere hat der Zuchtstand (Ausstellungserfolge). Nachweise müssen von den Züchtern erbracht werden.

Für Tiere, die auf Landesebene, Bundesebene oder Hauptsonderschauen mit mindestens sehr gut (mind. 93 Punkte) beurteilt wurden, kann ein Zuschlag von bis

zu 50 v.H. auf den Wert in der 26. Lebenswoche (Grundwert und Aufschlag) gewährt werden.

Den Maximalwert nach dem Tiergesundheitsgesetz können nur Tiere erreichen, wenn sie mit mindestens 96 Punkten auf Landesebene, Bundesebene oder Hauptsonderschauen beurteilt wurden.

Die Berechnung des gemeinen Wertes von Tieren mit allen anderen Einstufungen (unter 93) erfolgt unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer, des Anfangswertes bei Nutzungsbeginn und des Wertes bei Nutzungsende.

Bei Ziergeflügel sind die aktuellen Marktpreise zu ermitteln, die vom Landesverband bestätigt werden müssen.

Unberingte Tauben, Ausnahme spezielle Fleisch- oder Masttaubenrassen wie z.B. Hubbel oder Nutzking, können einen gemeinen Wert von bis zu 3,00 EUR erreichen.

5. Grundsätzliche Hinweise

Geschätzt wird der gemeine Wert des Tieres ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier in Folge der Tierseuche oder einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder angeordneten Maßnahme erlitten hat (§ 16 Abs. 1 TierGesG).

Die Schätzung wird durch den beamteten Tierarzt und 2 sachverständige Schätzer vorgenommen. Der beamtete Tierarzt kann die Schätzung auch alleine vornehmen, wenn der beteiligte Tierbesitzer zustimmt und der Schätzwert einen Betrag in Höhe von 25.000 EUR nicht überschreitet.

Anstelle des beamteten Tierarztes und nach dessen näherer Weisung können auch sachverständige Bedienstete der Landwirtschaftskammer mit der Schätzung beauftragt werden, diesen Sachverständigen sind die Kreistierzuchtberater der Kreise gleichzustellen. (§ 18 AG TierGesG TierNebG NRW und Erlasslage MKULNV 2016).

Sind für die Wertermittlung von Tieren die Vorgaben dieses Schätzrahmens aufgrund einer besonderen Produktionsrichtung nicht anwendbar, so wird der gemeine Wert der Tiere vom zuständigen Amtstierarzt unter Beteiligung einer dafür von der Tierseuchenkasse benannten Expertenkommission bestimmt.

5.1 Bei der Festsetzung der Entschädigung werden Steuern nicht berücksichtigt (§ 16 Abs. 4 TierGesG), deshalb darf kein in die Berechnung einfließender Betrag Steuern enthalten.

5.2 Rechnungspositionen wie Werbemaßnahmen, Provisionen, Beratung, Betreuung und Transport gehören nicht zum gemeinen Wert.

5.3 Unabhängig vom gemeinen Wert der Tiere beträgt der Höchstwert der Entschädigung nach § 16 Abs. 2 Nr. 7 TierGesG 50 € je Tier. Der ermittelte gemeine Wert darf den aktuellen Schlachtpreis nicht unterbieten.

5.4 Eventuell erzielte Schlachterlöse (§ 16 Abs. 4 TierGesG) sind im Antrag gesondert auszuweisen und werden von der Tierseuchenkasse erst bei der Festsetzung der Entschädigung von den Schätzwerten abgezogen.

5.5 Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betroffenen Region durchgeführt, sind anstelle der Marktnotierungen oder anderer Preise die jeweils für das Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen.

5.6 Über das Ergebnis der Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Schätzkommission, ggf. von der zuständigen beamteten Tierärztin oder dem zuständigen beamteten Tierarzt, zu unterschreiben (§ 18 VV-AGTierSG-NW).

5.7 Der Niederschrift sind die Ergebnisse der Tierzahl-Ermittlung und Nachweise über Einkaufs- und Verkaufspreise, soweit diese Unterlagen für die Ermittlung des gemeinen Wertes herangezogen worden sind, beizufügen sowie gegebenenfalls die Ergebnisse einer Wägung.

5.8 Integrationspreise und ähnliche interne Preisabsprachen sind zu belegen. Die Belege sind der Schätzung beizufügen.

5.9 Der Tag der Tötung/Ausstellung wird bei der Ermittlung der Masttage nicht berücksichtigt, der Tag der Einstellung schon.

5.10 Grundsätzlich unterliegt der Entschädigung nur das Geflügel, für das ein Beitrag bei der Tierseuchenkasse erhoben wurde. Ausnahmen hiervon können nur vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Natur- und Verbraucherschutz NRW zugelassen werden, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Natur- und Verbraucherschutz NRW trägt in diesen Fällen 100 v. H. des Entschädigungswertes.